Deutsche Uhrmacher-Zeitung

Bezugspreis

für Deutschland bei offener Zustellung monatlich 1,75 RM, unter Streifband 2,10 RM Jahresbezugspreis bei Vorauszahlung 19,— RM; für das Ausland unter Streifband, soweit keine Portoermäßigungen bestehen, Jahresbezugspreis 23,— RM oder in Landeswährung

Die Zeitung erscheint an jedem Sonnabend Briefanschrift: Deutsche Uhrmacher-Zeitung, Berlin SW 68, Neuenburger Str. 8

Preise der Anzeigen

Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 0,24 RM, für Stellen-Angebote und -Gesuche 0,15 RM. Die ganze Seite wird mit 240,— RM berechnet (Die vorstehenden Preise ergeben sich aus: Grundpreis × Multiplikator 1,6 RM)

Postscheck-Konto Berlin 2581
Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin
Fernsprecher: A 7 Dönhoff 2425, 2426, 2427

Uhren-, Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

Nr. 33, Jahrgang 55 * Verlag: Deutsche Verlagswerke Strauß, Vetter & Co., Berlin SW 68 * 15. August 1931

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten * Nachdruck verboten

Die neuen Konventionsverträge in der Schweizer Uhrenindustrie

Von einer prominenten Persönlichkeit der Schweizer Uhrenindustrie erhalten wir folgende Mitteilungen über die neuen Konventionsverträge, die von großer Bedeutung auch für zahlreiche Leser unserer Zeitung sein dürften. Wir geben diese zunächst ohne Stellungnahme wieder. Die Schriftleitung.

*

Der 1. August, übrigens der Jahrestag der Schweizer Unabhängigkeit, wird auch in der Uhrenindustrie in Zukunft ein Tag höchster geschichtlicher Bedeutung sein. An diesem Tage sind die neuen Konventionsverträge in Kraft getreten, von denen die interessierten Kreise die Besserung für die Zukunft erwarten.

Zur Erläuterung der folgenden Ausführungen weisen wir zunächst darauf hin, daß das neue Vertragswerk sich auf den folgenden vier vertraglichen Vereinbarungen aufbaut:

a) Vertrag zwischen der Ebauches-S. A. und ihren Kunden.

b) Vertrag zwischen der Ebauches-S. A. und den Fabrikanten vollständiger Uhren.

c) Vertrag zwischen den Furnituren-Herstellern (Fournisseurs) und ihren Kunden.

d) Ein Vertrag, der die Förderung der schweizerischen Ausfuhr von Taschenuhren und Fertigwerken bezweckt (Schablonenvertrag).

Beginnen wir mit der Konvention zwischen der Ebauches S. A., d. h. der mächtigen Holdinggesellschaft, welche augenblicklich die gesamte schweizerische Rohwerkfabrikation umschließt, und ihren Kunden, die in einer Gruppe der vollendenden Fabrikanten zusammengeschlossen sind unter der Ägide der Fédération suisse des associations des fabricants d'horlogerie, welche im allgemeinen abgekürzt unter dem Namen F. H. (Fédération Horlogère) bekannt ist und im folgenden einfach mit F. H. bezeichnet wird. Durch diesen Vertrag verpflichtet sich der Kunde, alle notwendigen Rohwerke für seine Fabrikation nur bei der Ebauches S. A. zu beziehen und nur diese zu vollenden; indessen hat der Kunde das Recht, wenn er von den „Vereinigten Bevollmächtigten" der Organisationen, über die wir noch weiter unten sprechen werden, die Genehmigung erhalten hat, bei jeder anderen Fabrik diejenigen Spezialitäten zu beziehen, welche die Ebauches S. A. nicht herstellt. Der Kunde erkennt als einen integrierenden Faktor der Konvention die Tarife und die allgemeinen Verkaufsbedingungen der Ebauches S. A. an.

Ihrerseits verpflichtet sich die Ebauches S. A., in der Schweiz ihre Rohwerke einzig und allein an die Mitglieder der F. H. zu verkaufen; die Regelung der Ausfuhr von Rohwerken ist Gegenstand einer besonderen Vereinbarung, die wir weiter unten untersuchen werden. Die Ebauches S. A. setzt die Preise und Verkaufsbedingungen für Rohwerke mit Hilfe eines Tarifes fest, der für beide Parteien obligatorisch ist, und welchen die Ebauches S. A. allen Kunden gegenüber gleichmäßig anzuwenden verpflichtet ist. Änderungen an diesem Tarif dürfen durch die Ebauches S. A. nur dann vorgenommen werden, wenn sie durch wichtige kaufmännische oder industrielle Ursachen bedingt sind, und sie können nicht eher in Kraft gesetzt werden, als bis sie den vereinigten Bevollmächtigten vorgelegt worden sind. Durch zusätzliche Vereinbarungen können die Parteien alle Maßnahmen ergreifen, um die vollendeten Erzeugnisse im Preise zu erhöhen oder zu stabilisieren.

Die zweite Vereinbarung, welche ein unentbehrliches Gegenstück zu der ersten ist, ist geschlossen worden zwischen der Ebauches S. A. einerseits und den Fabrikanten der vollständigen Uhren andererseits, die ebenfalls in einer Gruppe unter der Ägide der F. H. zusammengeschlossen sind. Durch diese Konvention übernehmen die Fabrikanten der vollständigen Uhren die Verpflichtung, in ihrer Fabrikation nur die für sie selbst notwendigen Rohwerke herzustellen; sie verzichten infolgedessen auf jeden Verkauf und Handel mit selbsthergestellten Rohwerken. Indessen erhalten sie gemäß einer Liste, welche den „Vereinigten Bevollmächtigten" vorzulegen ist, das Recht, Rohwerke für Spezialkaliber zu verkaufen, die in der genannten Liste festgelegt werden. Die Fabriken verzichten ferner darauf, dritten Stellen Furnituren zu überlassen, wobei jedoch eine Ausnahme hinsichtlich der Furnituren für die Reparatur von

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318541912-19310000/491